

betriebe haben, soweit zwischen ihnen ständige Beziehungen über Beförderungsleistungen im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehen, zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung Koordinierungsverträge oder andere Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, bei der Gestaltung der Personenbeförderung einschließlich der Fahrpläne, der Einrichtung oder Aufhebung von Verkehrsstellen, der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während der Beförderung und auf den Verkehrsanlagen sowie bei Maßnahmen zur Betreuung der Verkehrskunden eng mit den örtlichen Räten zusammenzuarbeiten und hierbei die umfassende Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive zu sichern.

(3) Die Staatsorgane und die Betriebe haben im Rahmen ihrer Aufgaben zur planmäßigen Gestaltung und rationellen Durchführung einer effektiven, bedarfsgerechten Personenbeförderung beizutragen. Sie treffen insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsspitzen durch Staffelung der Arbeitszeit und zur rationellen Nutzung aller Beförderungskapazitäten. Die Betriebe wirken mit an der Betreuung der Verkehrskunden im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten und den Verkehrsbetrieben.

§9

Teilnahme der Bürger an der Personenbeförderung

(1) Die Bürger sind berechtigt, die Leistungen der Verkehrsbetriebe auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften sowie in den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und in den Tarifen geregelten Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, sich über die für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, insbesondere über das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, sowie über wesentliche Bestimmungen der Tarife rechtzeitig und ausreichend zu informieren. Sie können sich in allen Fragen der Personenbeförderung von den Verkehrsbetrieben beraten lassen.

§10

Beförderungsvertrag, sonstige Verträge

(1) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages. Die Anforderungen an die Gestaltung der Beförderungsverträge sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten sind nach einheitlichen, für alle Verkehrsbetriebe übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln.

(2) Zwischen Verkehrsbetrieben, Staatsorganen sowie Betrieben können langfristige Verträge über Beförderungsleistungen für den Berufs- und Schülerverkehr abgeschlossen werden, wenn spezifische Beförderungsbedürfnisse durch das fahrplanmäßige Angebot nicht befriedigt werden können und die Beförderungsleistungen aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen notwendig sind.

(3) Die Verkehrsbetriebe können Verträge über spezielle oder ihr fahrplanmäßiges Angebot übersteigende Beförderungsleistungen, z. B. im Gelegenheitsverkehr, abschließen.

§11

Tarife, Entgelt

(1) Für die Leistungen der Verkehrsbetriebe sind Tarife aufzustellen, die die Höhe und die zur Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben enthalten müssen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Staatsorgane und sind zu veröffentlichen.

(2) Ist das Entgelt nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zuwenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. der Verkehrsbetrieb zuviel erhobene Beträge zu erstatten. Beträge unter 2 M werden nicht nachgefordert und nicht erstattet

§12

Fahrausweise, Nachlösegebühr

(1) Wer Beförderungsleistungen in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, soweit die Rechtsvorschriften keine Abweichung zulassen.

(2) Der Verkehrskunde, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens 20 M zu zahlen.

(3) Der Verkehrskunde, der für mitgenommene Sachen oder Tiere den vorgeschriebenen gültigen Fahrausweis nicht vorweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens 10 M je Stück oder Tier zu zahlen.

§13

Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert, oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist freizuhalten. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
- b) Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder unter Mißachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes aufgeföhrt wird;
- c) Notsignale oder Notbremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
- d) sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
- e) Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszuführen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
- f) Beförderungsmittel zu betreten, die vom Verkehrsbetrieb als besetzt bezeichnet sind.

(2) Die vom Verkehrsbetrieb zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter und ehrenamtlichen Kontrolleure handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- a) gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- b) Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- c) keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten;

und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

(3) Personen, die unter den im Abf. 2 genannten Voraussetzungen zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben.

(4) Personen, die gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.